



Landesschule und Technische Einrichtung  
für Brand- und Katastrophenschutz  
des Landes Brandenburg  
Herrn Heinz Rudolph  
Eisenbahnstraße 1a  
15890 Eisenhüttenstadt

-nur per E-Mail-

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Martin Bertram  
Gesch.Z.: 03-34-470-00/2022-004/033  
Dok.-Nr.: A-2023-00198588  
Telefon: +49 331 866-2423  
Fax: +49 331 293788  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
Martin.Bertram@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 20. Juli 2023

### Hinweise zur technischen Abnahme von Fahrzeugen durch die LSTE

Sehr geehrter Herr Rudolph,

die Technische Abnahme von Neufahrzeugen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes vor Übergabe an die Träger ist ein wesentlicher technischer Qualitätsbaustein des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes im Land Brandenburg. Per [Runderlass III Nr. 15/1995](#) wurde der Technischen Einrichtung diese Aufgabe am 12. Juni 1995 übertragen. Die technische Abnahme durch die LSTE sowie die Einhaltung der anerkannten technischen Regelungen sind Garanten für eine vergleichbare Qualität und eine Verlässlichkeit der Standards beim Einsatz von Einheiten und Fahrzeugen im überörtlichen Einsatz.

Im Zuge des aktuellen Novellierungsvorhabens zum Brand- und Katastrophenschutzgesetz wurde auch der genannte Runderlass auf Vereinbarkeit mit höher-rangigem Recht geprüft. Dabei ist festgestellt worden, dass das unter Ziffer 4 des Erlasses geregelte Genehmigungsverfahren keine Rechtsgrundlage im aktuellen BbgBKG hat. Offen bleibt gegenwärtig auch, ob die Voraussetzungen einer allgemeinen Weisung nach § 121 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf vorliegen, um ein derartiges Genehmigungsverfahren (weiterhin) zu rechtfertigen.

Richtigerweise haben sich die für Normung zuständigen Stellen bereits vor ca. 20 Jahren gegen die Ausführung eines TLF als Staffel-TLF entschieden, u. a. weil der angestrebte Einsatzwert nicht mehr auf kleinen LKW-Fahrgestellen darstellbar war und ist. Das grundsätzliche Problem ist die fehlende Eignung des Fahrzeugs für Flächen für die Feuerwehr, engen Straßen in Altstädten und Wohnsiedlungen.



Damit und mangels passender Beladung ist das Fahrzeug als „Erstangreifer“ und zur selbstständigen Abarbeitung einzelner Einsätze ungeeignet.

Die aktuelle DIN 14530-21 für das TLF 4000 hat ihren Ursprung aus der zurückgezogenen Norm des TLF 16/25 mit Staffelnkabine und 2.500 Liter Löschwasser. Die Idee zum TLF 4000 St war es, ein TLF zur geplanten nachbarlichen Hilfe im Rahmen des Stützpunktfeuerwehrkonzeptes in Brandenburg zu etablieren. Die leistungsfähige Stützpunktfeuerwehr fährt mit großem TLF und PA-Trägern in die Fläche. Diese Denkweise ist weiterhin bei den Feuerwehren im Land Brandenburg vorhanden und entspricht nicht dem Bestreben des Landes zur Sicherstellung eines effektiven Mitteleinsatzes und zur Durchsetzung einheitlicher Einsatzwerte. Jedoch werden diese Staffel-TLF weiterhin durch die örtlichen Aufgabenträger beschafft. Überdies finden sich die Staffel-Tanklöschfahrzeuge weiterhin in den Katschutz-VV des Landes wieder und die Leistungsbeschreibung des nicht genormten Tanklöschfahrzeuges ist überdies weiterhin auf der Homepage der LSTE zu beziehen.

([https://lste.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Leistungsbeschreibung\\_TLF4000\\_St\\_2020.pdf](https://lste.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Leistungsbeschreibung_TLF4000_St_2020.pdf)).

Die aktuellen Entwicklungen bei den Normen für Löschfahrzeuge und die zu erwartende Fachempfehlung in Bezug auf das TLF 3000 „Waldbrand“ mit inkludierter Staffelnkabine sind bei einer möglichen Novellierung des oben genannten Runderlasses zu berücksichtigen. Ob und inwieweit hier entsprechender Regelungsbedarf besteht, möchte ich mit Ihnen im weiteren Verlauf gerne erörtern.

Bis zu einer Klärung dieser Frage bitte ich wie folgt zu verfahren:

In den Fällen der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach Ziff. 4 des Runderlasses für ein Tanklöschfahrzeug ist festzustellen, dass die Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge mit Staffelnkabine der Norm entsprechen. Vor dem Hintergrund der Berücksichtigung in der KatS-VV, der weit verbreiteten Nutzung in anderen Bundesländern und aktuellen Entwicklungen in den Normausschüssen wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, allerdings unter Hinweis darauf, dass das Fahrzeug nicht der Norm entspricht und daher auch nur mit Einschränkungen für den Einsatz im örtlichen Brandschutz geeignet ist.

Gleiches gilt für weitere Einsatzfahrzeuge, die nicht den geltenden DIN-Normen entsprechen. Die Abweichungen zu den geltenden Normen sind durch die LSTE im Protokoll der Abnahme zu vermerken. Hier sind im Besonderen die Einschränkung bei Einsatzfahrzeugen, die als Erstangriffsfahrzeuge bei den Aufgabenträgern Verwendung finden, sowie solche Abweichungen, die Auswirkungen auf die Nutzbarkeit von Aufstell- und Bewegungsflächen nach der Muster-Richtlinie über

Flächen für die Feuerwehr aufweisen, protokollarisch zu erfassen. Der Aufgabenträger ist auf den eingeschränkten Einsatzwert des Fahrzeugs im örtlichen und überörtlichen Einsatz deutlich hinzuweisen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die LSTE mit der Ausnahmegenehmigung lediglich die technische Abnahme erklärt und dass die Prüfung der Eignung und des sachgerechten Einsatzes der Fahrzeuge in der Verantwortung des zuständigen Aufgabenträger erfolgt. Im Übrigen handelt es sich bei vorgenannter Ausnahmegenehmigung nicht um eine Befugnis zum Erlass eines anfechtbaren Verwaltungsaktes, sodass in den betreffenden Schreiben auf Rechtsbehelfsbelehrungen zu verzichten ist.

Das Ergebnis der Prüfung wird zusätzlich dem zuständigen Landkreis nachrichtlich mitgeteilt. Dieser *kann* in eigener Zuständigkeit als Sonderordnungsbehörde prüfen, ob der Einsatz eines Fahrzeuges, das nicht den geltenden Normen entspricht, den gesetzlichen Anforderungen an eine öffentliche Feuerwehr, insbesondere in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, entspricht und – wiederum ggf. – entsprechende sonderaufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, sollte dem nicht so sein.

Hiervon zu trennen sind Fragen der Förderpolitik. Hier kann das Land entsprechend den eigenen Vorstellungen handeln. Das MIK wird bei Fahrzeugbeschaffungen grundsätzlich lediglich dann eine Zuwendung gewähren, wenn die Fahrzeuge den gültigen Normen entsprechen oder es sich um ein Sonderfahrzeug mit besonderen technischen Lösungen oder Befähigungen handelt. Gern können wir uns zum weiteren Verfahren abstimmen.

Ich bitte entsprechende Formulierungen für die Abnahmeprotokolle vorzubereiten und mit der Fachaufsicht abzustimmen. Sollte Ihrerseits noch weiterer Erörterungsbedarf bestehen, stehe ich Ihnen dafür gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Dietel